

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern  
 Abteilung Landesentwicklung  
 Schloßstraße 6-8  
 19053 Schwerin

09.2015

**Betr.: Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm**  
**hier: Stellungnahme der Gemeinde Pölchow**  
**im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf**

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der LEP-Fortschreibung gibt die Gemeinde Pölchow im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Pölchow ist weiterhin durch die Kapitel 4.1 und 4.2 sowie zusätzlich durch Kapitel 7.1 des Entwurfs der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms in ihren Entwicklungsbelangen berührt.

1. Die Zielfestlegung 4.1(6) zur Vermeidung von Zersiedelung wird grundsätzlich befürwortet. Die gewählte Formulierung, eine Verfestigungen von Siedlungssplittern zu vermeiden, widerspricht allerdings der bundesrechtlichen Regelung des § 35 (6) BauGB ein und schränkt somit die Planungshoheit der Gemeinde unzulässig ein. Mit § 35 (6) BauGB räumt der Bundesgesetzgeber Möglichkeiten für eine „Nachverdichtung“ von Siedlungssplittern ein, soweit hier eine Erfüllung der allgemeinen Außenbereichsfunktionen bereits nicht mehr gegeben ist. Es wird angeregt, in der Formulierung des Ziels 4.1(6) klarzustellen, dass das planungsrechtliche Instrument der Außenbereichssatzung hiervon unberührt bleibt.
2. Zwischen den Festlegungen 4.2(1) und 4.2(3) wird weiterhin ein Zielkonflikt gesehen. Würde gem. Nr. 4.2(3) im SUR-Konzept für eine Umlandgemeinde eine über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauentwicklung vereinbart, so stünde weiterhin das Gebot der Konzentration auf zentrale Orte (4.1(1)) als Ziel der Raumordnung einer Verwirklichung entgegen, denn keine der Umlandgemeinden im SUR Rostock ist als Zentralort festgelegt. Es wird deshalb angeregt in der Formulierung des Ziels 4.2(3) die Passage „Konzentrationsregelung und der“ vor dem Wort „Eigenbedarfsregelung“ einzufügen.

3. Gegen das Ziel 4.2(4) (altersgerechtes Wohnen nur in Zentralorten) bestehen Bedenken. Eine altersgerechte Wohnraumversorgung rückt zunehmend in den Fokus der gemeindlichen Vorsorgeplanung. Eine gewisse Zentralisierung dieser Bemühungen wird – gerade bei einwohnerschwachen Gemeinden – unumgänglich sein. Jedoch ist auch der vielfach geäußerte Wunsch älterer Einwohner nach einem Verbleib im gewohnten Umfeld zu beachten. Es sollte insoweit den Gemeinden überlassen bleiben, die Bereitstellung altersgerechten Wohnraums auf der Ebene des Eigenbedarfs selbst bzw. in selbst gewählten Nachbarkooperationen zu regeln. Die im 2. LEP- und V-Entwurf vorgesehene Beschränkung überörtlicher altersgerechter Wohnanlagen auf zentrale Orte ist nicht akzeptabel, weil im SUR Rostock nur die Stadt Rostock in Betracht käme und ein Verbleib der Alten im ländlichen Siedlungsbereich erschwert würde.
4. Bezüglich der unterirdischen Raumordnung wird eine Klarstellung zum Ziel 7.1(2) angeregt (Vorrangräume Energie und Energieträger). Umweltrelevante Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden, sind zzt. jedoch nicht beurteilbar. Die landesplanerische Vorrangfestlegung muss deshalb unter diesen Vorbehalt gestellt werden. Klargestellt werden sollte außerdem, dass ein Vorrang vor oberirdischen Funktionen / Nutzungen nicht festgelegt wird.

Stellungnahme der Gemeinde Rostock  
zur Stellungnahme des Landesamtes für Raumordnung  
vom 12.08.2014

Mit freundlichem Gruß

Bürgermeisterin

Stellungnahme der Gemeinde Rostock  
zur Stellungnahme des Landesamtes für Raumordnung  
vom 12.08.2014

Stellungnahme der Gemeinde Rostock  
zur Stellungnahme des Landesamtes für Raumordnung  
vom 12.08.2014

Stellungnahme der Gemeinde Rostock  
zur Stellungnahme des Landesamtes für Raumordnung  
vom 12.08.2014

Stellungnahme der Gemeinde Rostock  
zur Stellungnahme des Landesamtes für Raumordnung  
vom 12.08.2014

Stellungnahme der Gemeinde Rostock  
zur Stellungnahme des Landesamtes für Raumordnung  
vom 12.08.2014